

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachung der Stadt Wuppertal, die vom 12.05.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängt.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	2 bis 22

Öffentliche Bekanntmachung

der Grundschulentwicklungsplanung der Stadt Wuppertal

Der vom Rat der Stadt Wuppertal am 15.12.2003 beschlossene Grundschulentwicklungsplanung für den Stadtbezirk Ronsdorf (Drucksache VO/2325/03 – Neufassung) und der Beitrittsbeschluss des Rates vom 29.03.2004 (Drucksache VO/2667/04) mit der Anordnung zur sofortigen Vollziehung und zum Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart sowie die Genehmigung der Bezirksregierung vom 25.02.2004 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die oben bezeichneten Beschlüsse – einschl. der Anlagen - und die Genehmigung der Bezirksregierung vom 25.02.2004 sind Bestandteil dieser Veröffentlichung und sind als Anlage beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 15.12.2003 (Drucksache VO/2325/03 – Neufassung) in Gestalt des Beitrittsbeschlusses des Rates vom 29.03.2004 (Drucksache VO/2667/04) kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Stadtbetrieb 206, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal-Elberfeld, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzuges des Beschlusses des Rates der Stadt Wuppertal vom 29.03.2004 kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Ich bestätige, dass

- die vorgenannten Beschlüsse des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen sind und
- der Wortlaut der beigefügten Beschlussanfertigungen mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Wuppertal, den

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Rainer Schulze 563 6682 563 8400 rainer.schulze@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.02.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2667/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.03.2004	Schulausschuss	Beschlussempfehlung
24.03.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
29.03.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Schulentwicklungsplanung im Stadtbezirk Ronsdorf - Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart		

Grund der Vorlage

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2003 (vergl. VO/2325/03-Neuf.) beschlossen, die katholische Grundschule Holthäuser Str. 23 und die Gemeinschaftsgrundschule Engelbert-Wüster-Weg 29 zum Schuljahr 2005/06 auf dem Schulgelände Engelbert-Wüster-Weg zusammenzulegen. Weiterhin wurde beschlossen, zur Festlegung der Schulart der neuen Grundschule ein Bestimmungsverfahren durchzuführen. Mit Verfügung vom 25.02.2004 legt die Bezirksregierung Düsseldorf nun die Genehmigung vor.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt den Beitritt zu der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.02.2004.
2. Der Rat beschließt die Anordnung der sofortigen Vollziehung der genehmigten Maßnahme.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bestimmungsverfahren bis zu den Schulsommerferien 2004 durchzuführen.

Einverständnisse

Das Einverständnis des Kämmerers ist nicht erforderlich.

Unterschrift

Drevermann

Begründung

1. Mit o.g. Verfügung teilt die Bezirksregierung mit, dass die neue zusammengelegte Grundschule mit der amtlichen Schulnummer 195 005 die vorläufige Bezeichnung „Städtische Grundschule –Primarstufe-, Engelbert-Wüster-Weg 29“ trägt.
Die bisherigen Schulnummern der Gemeinschaftsgrundschule Engelbert-Wüster-Weg 29 (105 685) und der kath. Grundschule Holthäuser Str. 23 (105 508) werden mit Ablauf des 31.07.2005 gelöscht.
Gemäß der Verfügung der Bezirksregierung soll das Bestimmungsverfahren, gegliedert in ein Abstimmungs- und Anmeldeverfahren, bis zu den Sommerferien 2005 durchgeführt werden.
2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahme ist erforderlich, um erhebliche Nachteile für die schulische Versorgung der Grundschüler in Ronsdorf und für die Allgemeinheit abzuwenden. Die entgegenstehenden Interessen von Kindern und Eltern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung müssen dem gegenüber zurückstehen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen aus der Grundschulentwicklungsplanung ist ein enger Zeitplan vorgesehen. Dieser wurde vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen und zur Stabilisierung der städtischen Grundschulversorgung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte gewählt.

Die Stadt Wuppertal verfügt nicht über eine genehmigte Haushaltssatzung, sondern unterliegt gemäß § 81 GO NW der vorläufigen Haushaltsführung. Eine Änderung der finanziellen Voraussetzungen ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen darf die Stadt Wuppertal ausschließlich Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Jede zeitliche Aussetzung der Vollziehbarkeit durch Rechtsbehelfe würde zu einer erheblichen Verzögerung der Zusammenlegung der Schulen führen. Diese zeitliche Aufschiebung würde zusätzliche Bewirtschaftungskosten an dem als marode eingestuften Gebäude der Grundschule Holthäuser Straße verursachen, die unter dem Gesichtspunkt der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln sowie der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu berücksichtigenden Grundsätze nicht vertretbar wären.

Die Aufgabe eines Schulgebäudes mit hohen Sanierungskosten kommt den Schülerinnen und Schülern zugute, da die dadurch erzielten Einsparungen auf die Schulgebäude konzentriert werden können, die bezogen auf den Bedarf tatsächlich erforderlich sind. Entsprechende Maßnahmen müssten ohne die durch die Aufgabe des Schulgebäudes Holthäuser Straße zu erwartenden Einsparungen zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler verschoben werden. Ebenfalls würden sich weitere Vorteile zu Lasten der Schülerinnen und Schüler, wie z. B. eine bessere Ausstattung mit Lehrkräften, verzögern. Die Zusammenlegung der beiden Schulen dient der Verbesserung des Schulangebotes für alle Schülerinnen und Schüler, welche davon so schnell wie möglich profitieren sollen. Vor diesem Hintergrund ist es zumutbar, wenn etwaigen Widersprüchen einzelner Betroffener keine aufschiebende Wirkung zukommt, um die Umsetzung der Maßnahmen ohne zeitliche Verzögerungen beginnen zu können.

Des Weiteren ist der sofortige Vollzug der Maßnahme geboten, um für die betroffenen Schulen verbindliche Planungen und Entscheidungen treffen zu können. Dies dient dem reibungslosen Ablauf des Schulbetriebs.

Dem gegenüber sind die Nachteile, die die etwaigen Widerspruchsführer erleiden würden, relativ geringfügig. Eine qualitativ gute schulische Versorgung auch der Widerspruchsführer mit zumutbaren Schulwegen und Schulgrößen ist ohne Einschränkung

gewährleistet. Bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug der Maßnahmen und dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Widersprüche und dem weiteren unveränderten Besuch der entsprechenden Schulen, ist das öffentliche Interesse damit als vorrangig zu erachten.

Anlagen

1. Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf Aktenzeichen 48.22.01.10 vom 25.02.2004



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Oberbürgermeister

42269 Wuppertal

Dienstgebäude Fischerstraße 10

Postanschrift Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

E-Mail: Hartwig.vonderheiden@brd.nrw.de

Durchwahl: (0211) 475-**5667**

Telefax: (0211) 475-**5988**

Zimmer: **11.06.67**

Auskunft erteilt: **Herr von der Heiden**

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):

48.22.01.10

Düsseldorf **25. Februar 2004**

Schulorganisation/Schulentwicklungsplanung

Genehmigung der Zusammenlegung der städt. GGS Engelbert-Wüster-Weg (Schulnr.: 105 685) mit der städt. KGS Holthäuser Straße (Schulnr.: 105 508) zu einer neuen städt. Grundschule noch zu bestimmender Schulart (neue Schulnr.: 195 005) zum 01.08.2005

Ihr Widerspruch vom 18.08.2003, Az. 206, gegen meinen Bescheid vom 25.07.2003, Az. wie oben, und Ihr Antrag vom 19.12.2003, Az. 206.20

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis

Gemäß § 8 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003, (SGV. NRW. 223) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR) vom 30.03.1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.05.2002, (SGV. NRW. 223), genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 15.12.2003 (Drucks.-Nr. VO/2325/03-Neuf.) zur Neuerrichtung einer städt. Grundschule einer noch von den Erziehungsberechtigten gem. § 17 des Schulordnungsgesetzes NRW (SchOG) zu bestimmenden Schulart im Schulgebäude Engelbert-Wüster-Weg 23 in 42369 Wuppertal (Ronsdorf) gem. § 8 Abs. 3 SchVG durch Zusammenlegung der städt. Grundschulen KGS Holthäuser Straße und GGS Engelbert-Wüster-Weg zum Schuljahr 2005/06 (01.08.2005).

Nebenbestimmungen:

1/3

1. Die im genehmigten Beschluss noch nicht näher benannte neue Grundschule erhält gem. § 7 SchVG von Amts wegen die vorläufige Schulbezeichnung

Städt. Grundschule

-Primarstufe-

Engelbert-Wüster-Weg 23

42369 Wuppertal.

Zulässige Änderungen der Schulbezeichnung entsprechend § 7 SchVG nach Ihrer Wahl bitte ich mir zum Zweck einer Änderung der amtlichen Schuldaten mitzuteilen.

2. Die amtliche Schulnummer der vorstehend genannten neuen Grundschule lautet **195 005** und ist im Schriftwechsel mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) und mir grundsätzlich anzugeben; das LDS erhält eine Kopie dieser Genehmigungsverfügung. Die bisherigen Schulnummern der am 01.08.2005 durch Zusammenlegung zu der neuen Grundschule aufgelösten Grundschulen GGS Engelbert-Wüster-Weg (Nr. 105 685) und KGS Holthäuser Straße (Nr. 105 508) werden mit Ablauf des 31.07.2005 gelöscht.
3. Für die vorstehend genehmigte neue Grundschule ist rechtzeitig vor den Sommerferien 2005 das vorgeschriebene Verfahren zur Bestimmung der Schulart durch die Erziehungsberechtigten der Schülerschaft gem. § 17 Schulordnungsgesetz NRW (SchOG) vom 08.04.1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2002, (SGV. NRW. 223) i.V.m. der Vierten Verordnung über die Ausführung des Schulordnungsgesetzes (4.AVOzSchOG) vom 08.03.1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.05.1984, (SGV. NRW. 223) durchzuführen, das sich grundsätzlich in ein Abstimmungs- und Anmeldeverfahren gliedert. Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens und damit die Letztentscheidung über die Bestimmung der Schulart bleibt mir vorbehalten (§ 14 Abs. 3 der 4.AVOzSchOG). Deshalb ist mir Ihre Entscheidung über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens mit den zugehörigen Unterlagen **spätestens bis zum 01.03.2005** vorzulegen.

Hinweise:

1. Ich gehe davon aus, dass die am 01.08.2005 mögliche Klassenbildung der genehmigten neuen Grundschule bereits eine gemeinschaftliche Unterbringung aller

Schülerinnen und Schüler am Schulstandort Engelbert-Wüster-Weg erlauben wird und für Unterrichtszwecke weder eine bauliche Erweiterung noch ein unerwünschter Dependencebetrieb an dem von Ihnen vorübergehend noch nicht aufgegebenen Schulstandort Holthäuser Straße notwendig werden wird. Beschlüsse zu einer evtl. Standortveränderung des hiermit genehmigten Schulbetriebs am Engelbert-Wüster-Weg bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

2. Mit dieser Genehmigung erledigt sich Ihr Widerspruch vom 18.08.2003 gegen die mit meinem angefochtenen Bescheid vom 25.07.2003 versagte Genehmigung zur Verlegung des Schulstandorts der KGS Holthäuser Straße in einen Neubau auf dem Grundstück der GGS Engelbert-Wüster-Weg. Ich bitte daher um Rücknahme dieses Widerspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.
(Olmer)

Beschlussauszug
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Wuppertal vom 29.03.2004

**Schulentwicklungsplanung im Stadtbezirk Ronsdorf -
Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart**
Vorlage: VO/2667/04

Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 29.03.2004:

Die Drucksache wird gemäß Vorlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit (gegen die Ratsgruppe der PDS).

Für die Richtigkeit des Beschlusses, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der
Sitzungsniederschrift:


Florian Kötter
(Schriftführer)



Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Rainer Schulze
	Telefon (0202)	563 6682
	Fax (0202)	563 8400
	E-Mail	rainer.schulze@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.12.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/2325/03-Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.12.2003	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
11.12.2003	Bezirksvertretung Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
15.12.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Schulentwicklungsplanung im Stadtbezirk Ronsdorf		

Grund der Vorlage

Grundschulentwicklungsplanung nach § 10b Schulverwaltungsgesetz und Auftrag des Rates vom 18.03.2002 (vergl. Drs. VO/5059/02 – 2. Neuf. und Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.07.2003).

Beschlussvorschlag

1. Die Grundschulen kGS Holthäuser Str. und GGS Engelbert – Wüster – Weg werden nach § 8 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) zum Schuljahr 2005/06 zusammengelegt. Standort für die Zusammenlegung ist Schule und Schulgelände Engelbert – Wüster – Weg 23.
2. Die Verwaltung wird beauftragt:
 - a. zur Festlegung der Schulart der neuen Grundschule am Standort Engelbert – Wüster – Weg ein Bestimmungsverfahren nach § 17 Schulordnungsgesetz (SchOG) zu organisieren und durchzuführen,
 - b. die Grundschulbezirke im Stadtbezirk Ronsdorf nach Festlegung der Schulart neu zu ordnen.
3. Das Schulgebäude der Grundschule Holthäuser Str. 23 wird spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2007/08 aus der schulischen Nutzung entlassen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Drevermann

Begründung

Ausgangssituation

Gemäß der vom Rat am 17.02.2003 beschlossenen Grundschulentwicklungsplanung sollte das marode Schulgebäude Holthäuser Str. 23 aus der schulischen Nutzung entlassen werden. Für die katholische Grundschule wurde im Rahmen des Grundschulentwicklungsplans ab dem Schuljahr 2004/05 ein Ersatzgebäude auf dem Schulgelände der Gemeinschaftsgrundschule Engelbert – Wüster – Weg vorgesehen. Dieses 1,5-zügige Schulgebäude sollte für eine vom Gebäudemanagement geschätzte Summe von rd. 1.9 Mio.€ errichtet und das Grundstück Holthäuser Str. 23 sollte nach dem Auslaufen des Schulbetriebs ab 2007 vermarktet werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die erforderliche Genehmigung zur Errichtung eines neuen Schulgebäudes aus schulfachlichen und finanzaufsichtlichen Gründen versagt. Gleichzeitig wurde der Schulträger um Vorlage einer zeitnahen, modifizierten Planung gebeten.

Bei der Verteilung der Grundschüler im Stadtteil Ronsdorf zeigen sich seit einiger Zeit mit zunehmender Deutlichkeit Probleme. Die Klassen sind ungleichmäßig und in der Regel deutlich unterhalb des mittleren Klassenfrequenzwertes von 24 Kindern/Klasse belegt. Für 24 Kinder wird eine Lehrkraft gerechnet. Dadurch werden überdurchschnittlich viele Lehrkräfte benötigt, die an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht eingesetzt werden können.

Schülerzahlentwicklung im Stadtteil Ronsdorf

Bezogen auf die Belegung der Altersjahrgänge ist für die vier Schulbezirke der Gemeinschaftsgrundschulen in Ronsdorf ein erheblicher Schülerrückgang zu erwarten. Dieser liegt für die Einschulungsjahrgänge vom Schuljahr 2003/04 bis Schuljahr 2009/10 bei durchschnittlich rd. 25 %.

Der Schulbezirk der katholischen Grundschule Holthäuser Str. 23 ist nur um einen Teil des Grundschulbezirks der Gemeinschaftsgrundschule Marper Schulweg größer als die vier Ronsdorfer Schulbezirke der Gemeinschaftsgrundschulen zusammen. Er verliert im gleichen Zeitraum Kinder in einer Größenordnung von rd. 26,5 %.

Die schulische Versorgung der Grundschulkinder in Ronsdorf kann aufgrund der absehbaren Schülerzahlentwicklung durch nur 4 statt 5 Grundschulen mit jeweils 2 Zügen ab dem Schuljahr 2005/06 erfolgen.

Alle vorgenannten Daten basieren auf Angaben des Ressorts 101.

Die beiden Grundschulen, Engelbert – Wüster – Weg und Holthäuser Str. entwickeln sich in den nächsten Jahren auf die Einzügigkeit zu.

Bestimmungsverfahren

Nach § 8 Schulverwaltungsgesetz ist die Zusammenlegung von Schulen als Neuerrichtung zu werten und zieht ein Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart nach sich.

An dem Bestimmungsverfahren nach § 17 Schulordnungsgesetz zur Festlegung der Schulart können Erziehungsberechtigte teilnehmen, deren Kinder

- a) im Schj. 2004/05 die Klassen 1 – 3 einer der beiden Schulen besuchen,
- b) im Schulbezirk einer der beiden oder beider Schulen wohnen und zum Schuljahr 2005/06 schulpflichtig werden (Kinder, die am Stichtag 30.06.2004 fünf bis unter sechs Jahre alt sind)

Das Bestimmungsverfahren ist in der 4. AVOzSchOG vom 08. März 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Mai 1984 vorgegeben.

Die Erziehungsberechtigten können nach den vorgenannten Voraussetzungen für jedes betroffene Kind eine Stimme abgeben. Für das Bestimmungsverfahren im Stadtteil Ronsdorf stehen die Schularten:

- a. Gemeinschaftsgrundschule
- b. katholische Grundschule

zur Wahl. Eine evangelische Grundschule steht nicht zur Wahl, weil die Stadt Wuppertal über 2 evangelische Grundschulen mit durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegten Schulbezirken verfügt und diese nicht zur Auflösung anstehen. Demzufolge kann die Wahl der Schulart „evangelische Grundschule“ im Rahmen des Bestimmungsverfahrens gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.12.2003 auf keinen Fall erfolgen.

Das Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen ist ein 2-stufiges Verfahren.

1. Abstimmungsverfahren, wobei die Schulart obsiegt, für die die Mehrheit der Stimmen votiert haben. Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb (gemäß § 16 a SchOG) für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten.
2. Durchführung des Anmeldeverfahren. Die Schüler (Zielgruppe siehe oben) müssen sich generell bei der neuen Schule anmelden. Auch für das Anmeldeverfahren gilt die Maßgabe des geordneten Schulbetriebs nach § 16 a SchOG. Es ist also eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten, wenn für die Schule der gewünschten Schulart, z.B. Konfessionsschule, ein geordneter Schulbetrieb nicht gewährleistet ist.

Das Abstimmungsverfahren

- Erstellung eines Abstimmungsverzeichnisses.
- Die Abstimmung ist geheim.
- Die Abstimmung erfolgt in einem öffentlichen Gebäude innerhalb von 3 Werktagen.
- Für jedes Kind nur einen Wahlzettel (wie bei einer geheimen Wahl auch im geschlossenen Umschlag).
- Die Stimmzettel sind von 2 Mitarbeiter/innen der zuständigen Behörde auszuzählen.
- Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen.
- Die Entscheidung ist auf ortsübliche Weise bekanntzugeben.
- Entscheidung über das Ergebnis durch die Bezirksregierung.

Finanzielle Auswirkungen durch die Auflösung der katholischen Grundschule Holthäuser Str. 23.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Der zu erwartende Verkaufserlös aus dem Verkauf der
Liegenschaft Holthäuser Str. 23 wird vom Gebäudemanagement mit rd.
kalkuliert. | 511.000 € |
| 2. Die eingesparten Sanierungskosten des Schulgebäudes Holthäuser Str. 23
beziffern sich auf rd. | 720.000 € |
| 3. Eingesparte Miete – Betriebskosten/Jahr durch Auflösung
des Standorts liegen bei | 69.000 € |

Anlagen

1. VO/5059/02 – 2. Neuf.
2. Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.07.2003

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Rainer Schulze 563 6682 563 8400 rainer.schulze@stadt.wuppertal
	Datum:	29.01.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/5059/02 - 2. Neuf öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.02.2003	Schulausschuss	Beschlussempfehlung
06.02.2003	Finanzausschuss	Beschlussempfehlung
12.02.2003	Hauptausschuss	Entscheidung
17.02.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Grundschulentwicklungsplanung		

Grund der Vorlage

Grundschulentwicklungsplanung nach § 10b Schulverwaltungsgesetz und Auftrag des Rates vom 18.03.2002 (vergl. Drs. 5038/02 Neufassung, 1107/02 und 1115/02).

Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Planung zur Grundschulentwicklung werden unter Berücksichtigung der Anlage 1 folgende Vorschläge beschlossen:

1. Stadtbezirk Elberfeld

- 1.1 Auflösung der GGS Cronenberger Str. 375 nach § 8 Schulverwaltungsgesetz (SchVG).
- 1.2 Entlassung des Schulgebäudes Cronenberger Str. 375 aus der schulischen Nutzung.

2. Stadtbezirk Elberfeld - West

- 2.1 Auflösung der kGS Kyffhäuser Str. nach § 8 SchVG (Siehe auch Stadtbezirk Vohwinkel, Erweiterung der kGS Corneliusschule zu einem kath. Grundschulzentrum im Westen Wuppertals).
- 2.2 Schaffung von 2 AUR/Betreuungsräumen für den Schulstandort Nützenberg als Ausgleichsmaßnahme für den Wegfalls des Grundschulstandorts Kyffhäuser Straße.
- 2.3 Entlassung des Schulgebäudes Kyffhäuser Straße 98 aus der schulischen Nutzung.

3. Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg

- 3.1 Auflösung der GGS Kohlstr. nach § 8 Schulverwaltungsgesetz (SchVG).
- 3.2 Erweiterung der GGS Kurt-Schumacher-Straße um gesamt 7 Unterrichtsräume als Ausgleich für die aufzulösende Grundschule Kohlstr.
- 3.3 Entlassung der Schulgebäude Kohlstr. aus der schulischen Nutzung.

4. Stadtbezirk Vohwinkel

- 4.1 Erweiterung der kGS Corneliussschule (Schlüssel 2) auf 3 Züge (6 Unterrichtsräume/Betreuungsräume) als kath. Grundschulzentrum im Westen Wuppertals (im Anschluss an den Vorschlag der BV-Elberfeld-West, siehe auch Stadtbezirk Elberfeld-West, Auflösung der kGS Kyffhäuser Str.).

5. Stadtbezirk Cronenberg

- 5.1 Auflösung der GGS Am Hofe nach § 8 SchVG.
5.2 Schaffung von 2 Betreuungsräumen/Unterrichtsräumen als Ausgleichsmaßnahme für die aufgelöste GGS Am Hofe.
5.4 Verlegung der GGS Kampstraße in das Schulgebäude Am Hofe 1.
5.5 Entlassung des Grundschulgebäudes Kampstraße aus der schulischen Nutzung.
5.6 Schaffung von 7 Unterrichtsräumen/Betreuungsräumen als Ausgleich für die aufgelöste GGS Cronenberger Straße (Bezirk Elberfeld, bezirksübergreifende Maßnahme) an den Schulstandorten GGS Herrmann-Herberts-Schule und GGS Küllenhahner Str.

6. Stadtbezirk Barmen

- 6.1 Auflösung der GGS Wilkhausstr. nach § 8 SchVG (siehe auch Stadtbezirk Oberbarmen, Erweiterung der GGS Haselrain als Ausgleich für die aufgelöste Grundschule Wilkhausstr.).
6.2 Entlassung des Grundschulgebäudes Wilkhausstr. aus der schulischen Nutzung.
6.2 Ersatz des abgängigen und maroden Leichtbaus der GGS Rudolfstraße bei Erweiterung von zwei Gruppenräumen und zwei Betreuungsräumen.

7. Stadtbezirk Oberbarmen

Erweiterung der GGS Haselrain als Ausgleichsmaßnahme um 6 Unterrichtsräume/Betreuungsräume für die aufzulösende Grundschule Wilkhausstr. (siehe auch Stadtbezirk Barmen).

8. Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg

- 8.1 Auflösung der GGS Meininger Straße nach § 8 SchVG.
8.2 Bedarfsgerechte Erweiterung des Schulstandortes Mercklinghausstraße.
8.3 Entlassung des Schulgebäudes Meininger Straße aus der schulischen Nutzung.
8.4 Verlegung der Fritz-Harkort-Schule (GGs In der Fleute) an einen anderen Standort in Langerfeld. Überprüfung alternativer Standorte durch das GMW.
8.5 Entlassung des Schulgebäudes In der Fleute aus der schulischen Nutzung.

9. Stadtbezirk Ronsdorf

- 9.1 Verlegung der kGS Holthäuser auf das Gelände der Gemeinschaftsgrundschule Engelbert-Wüster-Weg nach Errichtung einer 1,5-zügigen Grundschule. Der GGS Engelbert-Wüster-Weg wird Bestandssicherheit zugesagt.
9.2 Entlassung des Schulgebäudes Holthäuser Straße aus der schulischen Nutzung.

10. Begrenzung der Züge der konfessionellen städt. Grundschulen ab Schuljahr 2007/08 beginnend auf 2 Züge. Ausgenommen sind davon die Grundschulen: Sankt Antonius (Zur Schafbrücke 30), kGS Wichlinghauser Str. 29 und kath. Grundschulzentrum Schlüssel 2.

11. Änderung der Schulbezirke

Neufestlegung der Grundschulbezirke im Rahmen der Erfordernisse aus den vorgenannten Vorschlägen aus den Beschlüssen 1 – 9.

Einverständnisse

Das Einverständnis des Kämmersers liegt vor.

Unterschrift

gez. Drevermann

Begründung

Der Grundschulentwicklungsplan wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, der neben der Schulverwaltung, der Kämmerei und dem Gebäudemanagement Vertreter/innen der im Schulausschuss vertretenden Fraktionen einbezogen waren. Wegen des Zusammenhangs zu der Jugendhilfeplanung war der GB 2.1 beteiligt. Das Schulamt für die Stadt Wuppertal (Untere Schulaufsicht) hat beratend mitgewirkt.

Zu den Einzelplänen siehe beiliegender Text.

Kosten und Finanzierung

Zeitplan

Siehe Anlage

Anlagen

1. Einführung in die Grundschulentwicklungsplanung
2. Maßnahmen der Grundschulentwicklungsplanung auf Stadtbezirksebene



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis:

Oberbürgermeister

42269 Wuppertal

Dienstgebäude Fischerstraße 10

Postanschrift Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

E-Mail: hartwig.vonderheiden@brd.nrw.de

Durchwahl: (0211) 475-**5667**

Telefax: (0211) 475-**5988**

Zimmer: **11.06.67**

Auskunft erteilt: **Herr von der Heiden**

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):

48.22.01.10

Düsseldorf **25. Juli 2003**

Schulorganisation/Schulentwicklungsplanung

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Schulorganisationsbeschlüsse für verschiedene städt. Grundschulen in Zusammenhang mit der vom Rat der Stadt Wuppertal am 17.02.2003 gleichzeitig beschlossenen Grundschulentwicklungsplanung

Ihr Antrag vom 20.02. i.d.F.v. 04. u. 16.04.2003, Az. 206.20

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis

Hiermit genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV.NW.S.155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NW.S.223) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR) vom 30.03.1985 (GV.NW.S.324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.1997 (GV.NW.S.106) den Beschluss des Rates Ihrer Stadt vom 17.02.2003 zur Durchführung der folgenden genehmigungspflichtigen Schulorganisationsmaßnahmen:

1. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Cronenberger Str. 375 (Schulnr.105 764) zum SJ 2006/07 (**ab 01.08.2006**) bis Ende 2009 (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Herrmann-Herberts-Schule und der GGS Küllenhahner Straße) .
2. Auslaufende*) Auflösung der städt. Kathol. Grundschule Kyffhäuser Str. 98 (Schulnr. 105 764) zum SJ 2004/05 (**ab 01.08.2004**) (mit zeitgerechten baulichen

1/5

Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Nützenberger Str. 242 und EGS Nützenberger Str. 288 und der KGS Schlüssel 2 „Corneliuschule“).

3. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Kohlstraße 122 (Schulnr.: 106 057) zum SJ 2005/06 (**ab 01.08.2005**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Kurt-Schumacher-Str 130).
4. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Am Hofe 1 (Schulnr.: 105 818) zum SJ 2004/05 (**ab 01.08.2004**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufnahme der in das Gebäude aufzunehmenden Nachfolge-GGS Kampstr. 1).
5. Verlegung des Schulstandortes der städt. Gemeinschaftsgrundschule Kampstr 1 (Schulnr.: 106 069) aus dem aufzugebenden bisherigen Schulgebäude in das Gebäude der aufgelösten GGS Am Hofe 1 zum SJ 2004/05 (**ab 01.08.2004**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen am Schulgebäude Am Hofe 1; vgl. Nr. 4).
6. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Wilkhausstraße 133 (Schulnr.: 105 960) zum SJ 2005/06 (**ab 01.08.2005**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Haselrain 38).
7. Erhöhung der Regelzügigkeit ab SJ 2005/06 (**ab 01.08. 2005**) für die städt. Gemeinschaftsgrundschule Haselrain 38 (Schulnr. 106 008) um mehr als 1 Zug auf insgesamt bis zu 3 Züge (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen am Schulgebäude; vgl. Nr. 6).
8. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Meininger Str. 71/73 (Schulnr.: 106 045) zum SJ 2005/06 (**ab 01.08.2005**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Mercklinghausstraße 11).
9. Erhöhung der Regelzügigkeit für die städt. Gemeinschaftsgrundschule Mercklinghausstraße 11 (Schulnr.: 105 776) um mehr als 1 Zug auf insgesamt 4 Züge (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufnahme der zusätzlichen Schülerschaft; vgl. Nr. 8).

*) Siehe Hinweis 1.

Die beantragte Genehmigung zur Verlegung des Schulstandortes der städt. Kathol. Grundschule Holthäuser Str. 23 (Schulnr.: 105 508) zum SJ 2004/05 (**ab 01.08.2004**) in einen Neubau auf dem Schulgrundstück der GGS Engelbert-Wüster-Weg 29 (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen zur Unterbringung der KGS Holthäuser Straße neben der im Baubestand unabhängig fortbestehenden GGS Engelbert-Wüster-Weg) wird gem § 8 Abs. 5 SchVG versagt, weil am neuen Standort ausreichende und geeignete Schulräume für diese Schule fehlen und vom Schulträger nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung:

Die Gründe für die erteilten Genehmigungen ergeben sich aus dem sachgerecht ausgeübten Planungsermessen des Schulträgers bei seiner gleichzeitig beschlossenen Grundschulentwicklungsplanung zur Stabilisierung der städt. Grundschulversorgung bei sinkenden Schülerzahlen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

Die beantragte Verlegung des Schulstandorts der KGS Holthäuser Straße auf das Schulgrundstück der GGS Engelbert-Wüster-Weg unter Erweiterung des dortigen Baubestands um einen ca. 1,5-zügigen Schulneubau kann unter Berücksichtigung schulfachlicher und finanzaufsichtlicher Gesichtspunkte nicht genehmigt werden. Der Erhalt und die Weiterführung der schulischen Kapazitäten der KGS Holthäuser Straße ist mittel- bis langfristig nicht notwendig und schulfachlich nicht sinnvoll. Die Errichtung eines Neubaus für diese Schule, durch den langfristig entsprechende schulische Kapazitäten geschaffen und vorgehalten würden, begegnet daher Bedenken, zumal hierdurch an dem vorgesehenen Standort die Zweizügigkeit der GGS Engelbert-Wüster-Weg gefährdet werden könnte. Die Verlegung der Schule an einen anderen Standort im Wege der Errichtung eines neuen Schulgebäudes ist auch im Zuge der sonstigen schulorganisatorischen Maßnahmen und der entsprechenden Investitionszusammenhänge nicht zwingend notwendig.

Unter diesen Voraussetzungen stellt sich die geplante Verlegung der Schule in Verbindung mit dem Neubau eines Schulgebäudes als freiwillige Maßnahme dar, die unter dem Gesichtspunkt der äußerst schwierigen finanziellen Situation der Stadt Wuppertal und insbesondere auch der rechtlichen Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung nicht zulässig ist. Vielmehr müssen fachliche Bedürfnisse und Anforderungen unter konsequenter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen einer haushaltswirtschaftlich vertretbaren Lösung zugeführt werden. Dabei sind insbesondere verschiedene zur Verfügung stehende Alternativen zu prüfen und zu bewerten. Diesen Anforderungen entspricht die geplante Verlegung der KGS Holthäuser Straße in einen Neubau am Engelbert-Wüster-Weg, der eine Investition von rund 1,9 Mio. Euro (nach heutiger Schätzung) bedingen würde, nach meiner Ansicht nicht. Soweit die KGS Holthäuser Straße auf Grund der heutigen Schülerzahlen für einen Übergangszeitraum bis zur endgültigen Auflösung weitergeführt werden muss, ist vorrangig eine Sanierung des Schulgebäudes im notwendigen Umfang in Betracht zu ziehen. Nach Ihren Angaben liegen die vollständigen Sanierungskosten noch rund 1,2 Mio. Euro unter den Investitionskosten für den bisher geplanten Neubau. Das Grundstück kann nach Beendigung des Schulbetriebes veräußert werden. Im Übrigen könnte je nach finanzieller Auswirkung gegebenenfalls auch eine (bauliche) Erweiterung einer anderen Schule (möglicherweise der GGS Engelbert-Wüster-Weg) um die heute notwendigen Kapazitäten bei Aufgabe des Schulstandortes Holthäuser Straße in Betracht kommen. Damit könnte

gleichzeitig eine optimierte langfristige Planung für die dauerhaft weiter zu führende Schule sicher gestellt werden.

Ich bitte darum, unter Berücksichtigung meiner Ausführungen insbesondere die erwähnten Alternativen zu prüfen und mir möglichst zeitnah eine modifizierte Planung für den weiteren Umgang mit der KGS Holthäuser Straße vorzulegen. Unter der Voraussetzung, dass die genannten schulfachlichen und haushaltsrechtlichen Kriterien eingehalten werden, kann ich eine Genehmigung für eine angepasste Planung in Aussicht stellen.

Nebenbestimmungen:

Ich gehe in dieser Genehmigung davon aus, dass die vorstehend in Klammern genannten baulichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem im beschlossenen Schulentwicklungsplan (Ratsvorlage VO/5059/02-2.Neuf.) und Investitionsplan (Ratsvorlage VO/1094/03) vorgesehenen Unterbringungskonzept jeweils zeitgerecht durchgeführt sein werden. Für den Fall, dass sich die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen verzögern sollte, gilt diese Genehmigung nur unter der Bedingung, dass die genehmigten Maßnahmen erst dann begonnen werden dürfen, wenn mit baulichen Ausgleichsmaßnahmen sicher gestellt worden ist, dass alle zu verlagernden Klassen und zugehörige gebildete Betreuungsgruppen einen eigenen Unterrichtsraum am neuen Standort vorfinden. Die Erfüllung dieser Bedingung ist mir im Falle einer unvollständigen Durchführung der vorgesehenen baulichen Ausgleichsmaßnahmen für jede einzelne vorstehende Genehmigung vor Beginn mit der genehmigten Organisationsmaßnahme schriftlich nachzuweisen.

Hinweise:

1. Die genehmigte auslaufende Auflösung einer Schule geschieht in der Weise, dass zu Beginn des jeweils genehmigten Schuljahrs (d.h. zum 01.08. d. J.) keine Eingangsklasse an der aufzulösenden Schule mehr gebildet wird und die Schule mit Ablauf des zweiten auf das Auflösungsjahr folgenden Schuljahrs (31.07. d. J.), rechnerisch also rund 3 Jahre später, endgültig aufgelöst ist.
2. Die LDS-Schulnummern der aufgelösten Schulen werden mit Ablauf des Schuljahrs der endgültigen Auflösung der jeweiligen Schule (vgl. Hinweis 1)

von Amts wegen gelöscht. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW erhält eine Durchschrift dieser Genehmigungsverfügung.

3. Die Genehmigung einer Erhöhung der Regelzügigkeit für die städt. Kathol.Grundschule Schlüssel 2 („Corneliuschule“, Schulnr.: 105 533) um mehr als 1 Zug auf insgesamt 3 Züge ab 2005 ist nicht erforderlich, weil diese Schule schon (beengt) dreizügig geführt wird. Die optionale Verlegung der GGS In der Fleuthe („Fritz-Harkort-Schule“) an einen noch nicht bekannten Standort ist ein nicht genehmigungsfähiger Planungsauftrag an die städt. Schulverwaltung. Die beschlossenen baulichen Ausgleichsmaßnahmen selbst (z.B. auch an der GGS Rudolfstraße) bedürfen keiner schulaufsichtlichen Genehmigung; sofern allerdings Schulgebäude, für die vor weniger als 20 Jahren Schulbaumittel des Landes NRW in Anspruch genommen wurden, von der Stadt Wuppertal nicht privilegierten Zwecken zugeführt werden (z.B. Verkauf), ist mir dies zur anteiligen Rückforderung der gewährten Schulbaumittel auf die Zuwendung bezogen anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.
(Allmann)

Beschlussauszug
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Wuppertal vom 15.12.2003

Schulentwicklungsplanung im Stadtbezirk Ronsdorf
Vorlage: VO/2325/03-Neuf.

Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 15.12.2003:

Die Drucksache wird gemäß Vorlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit (gegen die Ratsgruppe der PDS).

Für die Richtigkeit des Beschlusses, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der
Sitzungsniederschrift:


Florian Kötter
(Schriftführer)

